

EU-Informationen aus Brüssel

vom 29. Mai 2019

Kooperation mit dem DStV auf europäischer Ebene

- Intensivierung der Zusammenarbeit 1
- Bisherige Erfolge 1
- Schlüsselfunktion: gemeinsames Büro 2

Berufsrecht

- BStBK und DStV weisen Generalverdacht zurück 2
- Positive Bilanz zum Dienstleistungspaket 3
- Whistleblower-Richtlinie im EP angenommen 4
- Der Brexit und das Berufsrecht 6

Steuerrecht

- ECOFIN diskutiert Digitalsteuer mit Blick auf G20 und OECD 7
- Länderspezifische Empfehlungen angenommen 8
- ETAF zur Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen 9
- TAX3-Bericht im EP angenommen 10
- Brexit: Steuerliche Nachteile verhindern 11

Sonstiges

- Erfolgreiche ETAF-Konferenz: „Future Trends of Taxation“ 12



Kooperation mit dem DStV auf europäischer Ebene

Intensivierung der Zusammenarbeit

Am 6. März 2019 unterzeichneten die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. eine Rahmenvereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit der beiden Organisationen auf europäischer Ebene.

Die Interessenvertretung auf nationaler Ebene reicht heutzutage nicht mehr aus, um die Herausforderungen des Berufsstands erfolgreich zu meistern. Die europäischen Institutionen als Ort politischer Entscheidungen nehmen mit ihrer Rechtssetzung großen Einfluss auf die deutschen Steuerberater. Die BStBK engagiert sich schon seit sechs Jahren mit einem EU-Verbindungsbüro in Brüssel erfolgreich für die Belange des Berufsstands.

Unsere Erfahrungen mit den EU-Institutionen zeigen aber, dass es noch zielführender sein kann, die Kräfte überall dort, wo es inhaltlich möglich ist, zu bündeln. Viele europäische Entscheidungsträger – gerade nichtdeutsche – können oft nicht nachvollziehen, warum die Besonderheiten eines deutschen Berufsstands von zwei Organisationen doppelgleisig vertreten werden. Außerdem stellte sich die bisherige, je nach Projekt erfolgte Zusammenarbeit mit dem DStV als konstruktiv heraus. So reifte die Überlegung, die Zusammenarbeit beider Organisationen zu intensivieren und auf EU-Ebene künftig mit einer Stimme zu sprechen. Dies wird sich sowohl inhaltlich in der Verfolgung einer gemeinsamen Strategie als auch organisatorisch in einer Bürogemeinschaft und den damit einhergehenden Synergieeffekten niederschlagen.

Bisherige Erfolge

Die Erfolge der bisherigen Zusammenarbeit sprechen für sich. Zum Dienstleistungspaket kann beispielsweise eine rundweg positive Bilanz gezogen werden: Die elektronische Dienstleistungskarte ist gescheitert, beim Notifizierungsverfahren ist es gelungen, das Verfahren zum Stillstand zu bringen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie konnten die Pflichtmitgliedschaft und die Kapitalbindung als Rechtfertigungsgründe in der Richtlinie verankert werden.



Weitere Beispiele sinnvoller Kooperation sind die gemeinsamen Kurzpositionen zur Whistleblower-Richtlinie und zu den Forderungen des TAX3-Sonderausschusses des Europäischen Parlaments. Hier verteidigten BStBK und DStV einmal mehr die Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater, betonten den gesellschaftlichen Beitrag des Berufsstands als Organ der Steuerrechtspflege und wehrten sich gegen einen eher ideologisch motivierten Generalverdacht gegen Steuerberater (siehe unter Berufsrecht).

Schlüsselfunktion: gemeinsames Büro

Für die Kooperation vereinbarten die Organisationen als ersten Schritt die Einrichtung gemeinsamer Räumlichkeiten in Brüssel, in denen die Zusammenarbeit künftig stattfinden wird. Dies ermöglicht einen effektiven und schnellen Austausch relevanter Informationen sowie die zeitnahe Abstimmung von gemeinsamen Positionen, Treffen und Initiativen. Die Schlüsselfunktion der Bürogemeinschaft wird sein, die Interessen der deutschen Steuerberater direkt bei den Entscheidungsträgern zu platzieren. Als wahrscheinlicher Einzugsstermin in neue Räumlichkeiten gilt derzeit der 1. November 2019.

Berufsrecht

BStBK und DStV weisen Generalverdacht gegen Steuerberater mit Nachdruck zurück

Am 12. März 2019 nahm die Bundessteuerberaterkammer gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) zum Berichtsentwurf des Sonderausschusses „Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung“ (TAX3) im Europäischen Parlament [Stellung](#). In diesem Entwurf unterstellt der Ausschuss in einer grob verallgemeinernden Aussage, dass Intermediäre und somit auch Steuerberater an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligt seien. Der TAX3-Ausschuss befasste sich mit den verschiedenen Aspekten von Steuervermeidung, -hinterziehung sowie Geldwäsche und setzte die Arbeit der



bisherigen Sonderausschüsse TAXE1, TAXE2 und des PANA-Untersuchungsausschusses fort.

BStBK und DStV hoben hervor, dass der Berufsstand alle sinnvollen und gezielten Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Finanzkriminalität unterstützt. Denn Steuerhinterziehung ist in hohem Maße gemeinwohlschädlich und muss bekämpft werden. Gleichzeitig ist es aber nicht zielführend, eine Berufsgruppe, die maßgeblich zur Sicherung des Steueraufkommens in den Mitgliedstaaten beiträgt, unter Generalverdacht zu stellen. Besonders in Deutschland sind die Steuerberater auch dem Gemeinwohl verpflichtet und in ihrer Funktion als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege zu gewissenhafter und ordnungsgemäßer Beratung verpflichtet.

Darüber hinaus verteidigten BStBK und DStV die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht als Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen Steuerberater und Mandant. Sie lehnten den Vorschlag, europaweit einheitliche Leitlinien für die Auslegung und Anwendung der beruflichen Verschwiegenheit zu erlassen, entschieden ab. Die berufliche Verschwiegenheitspflicht sei eng an nationale Rechtstraditionen gebunden und könne von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren. Diese Vielfalt müsse respektiert werden. Den Vorschlag, einheitliche Leitlinien in allen Mitgliedstaaten zu erlassen, lehnen die beiden berufsständischen Organisationen ab.

Schließlich wiesen BStBK und DStV auch die Forderung des TAX3 Ausschusses an die EU-Kommission, eine erweiterte Anwendung der EU-Richtlinie zur Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle auf rein nationale Sachverhalte zu prüfen, wegen fehlender Rechtsgrundlage und des Verstoßes gegen die EU-Verträge mit Nachdruck zurück. Ein solcher Vorschlag greife massiv in die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten ein, da innerstaatliche Steuergestaltungen außerhalb des EU-Kompetenzbereichs liegen. Es handele sich um einen rein nationalen Sachverhalt, für den keine EU-Regelungskompetenz bestehe.

Positive Bilanz zum Dienstleistungspaket

Mit ihrem Dienstleistungspaket hatte die EU-Kommission eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt, die u.a. in die Selbstverwaltung der



Steuerberater eingreifen sollten. Die bisherigen Verhandlungsergebnisse zum EU-Dienstleistungspaket zeigen aber, dass sich das Engagement der BStBK in Europa lohnt: Bereits im Frühjahr 2018 konnte die BStBK das Scheitern der „elektronischen Dienstleistungskarte“ als berufspolitischen Erfolg verbuchen. Mit Unterstützung des Europäischen Parlaments konnte sie eine Einführung des Herkunftslandprinzips durch die Hintertür verhindern und die Bürger vor einem Mehr an sinnloser Bürokratie bewahren.

Aufgrund der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung – dem einzigen abgeschlossenen Vorhaben der EU-Kommission – werden die Mitgliedstaaten ab 2020 verpflichtet, vor dem Erlass neuer beruflicher Regelungen oder deren Änderung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema durchzuführen. In den Verhandlungen sorgte die BStBK dafür, dass zwei für den Berufsstand wichtige Rechtfertigungstatbestände, nämlich zur Kammermitgliedschaft einerseits und zur Kapitalbindung andererseits, in den Richtlinienentwurf aufgenommen worden sind. Beim Notifizierungsverfahren zeigten zudem die BStBK-Hinweise auf die drohende Umkehr der Darlegungs- und Beweislast Wirkung: Im Oktober 2018 bildete sich eine Sperrminorität der Mitgliedstaaten gegen den Vorschlag, worauf der Rat die Trilogverhandlungen unterbrechen musste. Nach derzeitigem Informationsstand ist eine Fortführung dieses Legislativprojekts äußerst unwahrscheinlich.

Die BStBK macht sich außerdem für den Erhalt der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater stark. Die Europäische Kommission hinterfragt das im deutschen Recht verankerte Grundsatz-Ausnahme-Prinzip und äußert Zweifel an der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit der Vorbehaltsaufgaben. Die BStBK führte bereits im November 2018 erste Gespräche zu diesem Thema, die sie im Jahr 2019 fortsetzt.

Whistleblower-Richtlinie im EP angenommen

Die BStBK unterstützte das politische Anliegen der EU-Kommission, Hinweisgeber gesetzlich vor Diskriminierung und Sanktionierung zu schützen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass das Berufsgeheimnis als tragende Säule der deutschen Steuerberater dabei keinesfalls unterlaufen werden darf.



Sogenannte „Whistleblower“, die rechtliche Verstöße oder Steuerhinterziehung im großen Stil aufdecken – von den LuxLeaks über die Panama Papers bis zu den Paradise Papers – werden in ihren Heimatländern oft strafrechtlich verfolgt. Die Europäische Kommission legte im April 2018 einen Richtlinienvorschlag vor, der Hinweisgeber in Zukunft europaweit besser vor Strafverfolgung schützen soll.

[In einer gemeinsamen Stellungnahme](#) positionierten sich BStBK und DStV gemeinsam zum Richtlinienvorschlag. Sie befürworten das politische Ziel, Whistleblower gesetzlich zu schützen, da ihnen eine wichtige öffentliche Funktion zukommt, um Missstände und Skandale im Allgemeininteresse aufzudecken – allerdings nicht um jeden Preis.

BStBK und DStV setzten sich insbesondere dafür ein, dass die gesetzlich verankerte Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater nicht außer Acht gelassen und in gleicher Weise wie die der Rechtsanwälte geschützt wird. Eine Unterscheidung würde beide Berufsgruppen ungleich behandeln und in puncto Verschwiegenheit zu einer Zwei-Klassen-Steuerberatung führen. Das Berufsgeheimnis müsse als tragende Säule des steuerberatenden Berufs in den zentralen Fokus gestellt werden. BStBK und DStV deckten den eklatanten Widerspruch zwischen der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater auf.

Mandatsgeheimnisse dürfen keinesfalls nachrangig zum Hinweisgeberschutz behandelt werden und sind ebenso schützenswert. Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht bildet die Grundlage für die steuerliche Beratung. Erst das Bewusstsein, dass der Steuerberater Mandatsinterna vertraulich behandelt, garantiert das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant und ermöglicht eine sachgerechte sowie effektive Berufsausübung.

Trotz unserer Bemühungen, das Berufsgeheimnis zu wahren, hat das Europäische Parlament am 16. März mit einer klaren Mehrheit (591 Stimmen, 29 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen) die Whistleblower-Richtlinie angenommen und das uns bekannte Problem zur Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater nicht berücksichtigt. Nur die anwaltliche und ärztliche Verschwiegenheitspflicht sind explizit vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen. BStBK und DStV werden sich im Rahmen der Umsetzung in das nationale Recht weiterhin für das Berufsgeheimnis der Steuerberater einsetzen.



Der Brexit und das Berufsrecht

In welchem Umfang die Berufsausübung deutscher Steuerberater im Vereinigten Königreich vom Brexit betroffen sein wird, ist derzeit schwierig zu beurteilen. Das [Austrittsabkommen \(siehe Artikel 27-29\)](#) sieht – unter der Prämisse, dass es ratifiziert wird – vor, dass bestehende Anerkennungen der beruflichen Qualifikationen von Unionsbürgern bzw. britischen Staatsangehörigen weiter gelten, sodass der Beruf weiterhin unter den gleichen Bedingungen ausgeübt werden kann, die für eigene Staatsangehörige gelten. Doch gilt diese Regelung nur während der Übergangsphase (d.h. bis Dezember 2020 oder gegebenenfalls bis Dezember 2022, wenn diese verlängert wird).

Nach dem endgültigen EU-Austritt des Vereinigten Königreichs wird die oben erläuterte EU-Rechtsregelung für die Betroffenen nicht mehr gelten. Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung ihrer Qualifikationen und der Möglichkeit, Fachdienstleistungen in jedem EU-Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich erbringen zu können, werden dann nach den jeweiligen nationalen Vorschriften behandelt. Wie diese gestaltet sein werden, ist noch nicht bekannt. Im Fall eines harten Brexit ist aber vermutlich zu erwarten, dass das Vereinigte Königreich bilaterale Vereinbarungen schließt oder Teile des Austrittsabkommens trotzdem anwendet.

Um eine solche Situation zu vermeiden, besteht der Hauptzweck des Austrittsabkommens genau darin, den Unionsbürgern und Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die sich am Ende des Übergangszeitraums rechtmäßig weiterhin in einem Aufnahmestaat aufhalten wollen, die Gelegenheit zu geben, *zuvor* die Anerkennung ihrer Qualifikationen in diesem Staat zu erhalten, sodass durch den Brexit die Gültigkeit der Anerkennung ihrer Qualifikationen und der Zulassung zur Ausübung ihrer Tätigkeit in diesem Land nicht berührt wird.

- [Memo der Kommission zu den Rechten der Bürgerinnen und Bürger](#)



Steuerrecht

ECOFIN diskutiert Digitalsteuer mit Blick auf G20 und OECD

In der Sitzung des [ECOFIN-Ministerrats am 17. Mai 2019](#) diskutierten die EU-Finanzminister erneut über die Einführung einer Digitalsteuer sowie eine Koordinierung der EU-Position im Hinblick auf die OECD-Arbeiten und den anstehenden G-20 Gipfel in Fukuoka. Ziel war es, eine einheitliche europäische Linie zu finden. Dabei zeichnete sich keine einheitliche EU-Linie ab. Schweden, Irland und Litauen sollen erklärt haben, zu den internationalen Verhandlungen mit ihren eigenen Stimmen beitragen zu wollen, da die nationalen Interessen im EU-Ansatz nicht vollständig dargestellt seien. Deutschland ist nicht per se gegen die Vorschläge, räumt aber einem gemeinsamen Minimum an Körperschaftssteuer den Vorrang ein. Die Ergebnisse der Beratungen will der Ratsvorsitz beim Treffen der Finanzminister der G20 im Juni in Fukuoka vorstellen. Die bei der OECD eingerichtete „Task Force zur digitalen Wirtschaft“ will beim G20-Gipfel im Juni in Fukuoka ein detailliertes Arbeitsprogramm zum weiteren Vorgehen und bis Mitte 2020 einen finalen Bericht mit konkreten Vorschlägen zur internationalen Besteuerung vorlegen.

Die BStBK hat sich an der von der OECD in diesem Zusammenhang initiierten Konsultation und der Anhörung im März 2019 beteiligt und zu den zur Diskussion gestellten Lösungsansätzen Stellung genommen.

Die Vorschläge werden voraussichtlich nicht nur für die Digitalwirtschaft, sondern für alle Unternehmen gelten, weil digitale und traditionelle Geschäftsmodelle nicht von einander getrennt werden können. Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion ist davon auszugehen, dass es einen Paradigmenwechsel in der internationalen Unternehmensbesteuerung geben wird. Die internationalen Besteuerungsrechte werden sich von den Ansässigkeits-/Produktionsstaaten stärker in die Marktstaaten verschieben.



- Im März 2019 war das von der EU-Kommission im Frühjahr 2018 vorgeschlagene Maßnahmenpaket zur fairen und wirksamen Besteuerung der Digitalwirtschaft auf Eis gelegt worden, weil es trotz zahlreicher Diskussionen nicht gelungen war, die erforderliche Einstimmigkeit unter den 28 Finanzministern zu erreichen. Stattdessen einigten sich die EU-Finanzminister auf folgende Vorgehensweise: Die Mitgliedstaaten arbeiten weiter gemeinsam darauf hin, bis 2020 auf OECD-Ebene eine globale Lösung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu finden;
- Sollte sich beim G20-Treffen 2020 jedoch herausstellen, dass eine Einigung auf OECD-Ebene nicht erreicht werden kann, kann der ECOFIN-Rat in der zweiten Jahreshälfte unter dem Vorsitz Deutschlands die Diskussion um eine EU-Lösung wieder aufnehmen, falls er dies für erforderlich hält ([Ergebnisse der Ratstagung S. 5](#)).

Europäisches Semester 2019: Schlussfolgerungen zu länderspezifischen Empfehlungen angenommen

Im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 hat der ECOFIN-Rat am 17. Mai 2019 die Fortschritte der länderspezifischen Empfehlungen ausgewertet und in einer [Arbeitsunterlage der Kommission](#) genommen. Im Hinblick auf Deutschland heißt es in dem Dokument, die Effizienz und Investitionsfreundlichkeit des deutschen Steuersystems müsse verbessert werden. Die Reform zur Modernisierung und Automatisierung des Besteuerungssystems, die im Jahr 2017 verabschiedet wurde, sei als Fortschritt zu werten, jedoch müssten die neuen Regeln auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Konstrukte wie die sogenannten „Cum-Ex“ und „Cum-Cum“-Geschäfte müssten endgültig unterbunden werden. Deutschland habe zwar bereits einige der Schlupflöcher gestopft, das System weise aber weiterhin Lücken auf.

In ihren Schlussfolgerungen empfiehlt die Kommission außerdem, Reformen zur Verstärkung des Wettbewerbs bei Unternehmensdienstleistungen sowie reglementierten Berufen. Freiberufliche Dienstleistungen seien im Vergleich zu



anderen EU-Mitgliedsstaaten nach wie vor überreguliert, wobei vorbehaltene Tätigkeiten, die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer sowie die Regulierung von Preisen und Gebühren den Wettbewerb behinderten. Der Kommission zufolge könnte die Deregulierung von Dienstleistungen sowohl die Konjunktur als auch die Investitionen in Deutschland ankurbeln.

Auf Basis dieser Schlussfolgerungen wird die Kommission in diesem Sommer ihre länderspezifischen Empfehlungen für 2019 veröffentlichen. Das Europäische Semester wurde im Jahr 2010 eingeführt, damit die EU-Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik ganzjährig koordinieren und wirtschaftlichen Herausforderungen, die die gesamte EU betreffen, gemeinsam begegnen können. Die Kommission analysiert die geplanten haushaltspolitischen, makroökonomischen und strukturellen Reformen der EU-Länder und gibt ihnen daraufhin Empfehlungen für die kommenden 12 bis 18 Monate.

ETAF zur Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen

Die Europäische Kommission hat im Januar 2019 eine Debatte über die Reform des Gesetzgebungsverfahrens in der EU-Steuerpolitik angestoßen. Sie plädiert für die Abkehr von der Einstimmigkeit und für einen [Übergang zur qualifizierten Mehrheit](#) in vier Schritten, von denen der letzte bis 2025 erreicht werden soll:

- In einem ersten Schritt soll die qualifizierte Mehrheit auf Maßnahmen angewandt werden, die „keine direkten Auswirkungen auf die Besteuerungsrechte, Bemessungsgrundlagen oder Steuersätze der Mitgliedstaaten haben“, aber für die „Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung“ entscheidend sein sollen. Dieser Schritt zielt auf die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit und der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und den Abschluss internationaler Abkommen zwischen der EU und Drittländern ab.
- In einem zweiten Schritt sollen Maßnahmen erfasst werden, die „überwiegend steuerlicher Art sind und andere politische Ziele unterstützen“. Hier werden die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz, die Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und die Verkehrspolitik genannt.



- Drittens sollen Steuerbereiche einbezogen werden, die bereits weitgehend harmonisiert sind, aber weiterentwickelt und an neue Gegebenheiten angepasst werden müssen. Dies soll u.a. die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern betreffen.
- Der vierte Schritt soll alle anderen Initiativen im Steuerbereich umfassen, die für den Binnenmarkt und für eine faire und wettbewerbsorientierte Besteuerung in Europa notwendig sind.

Die ersten beiden Schritte sollen nach der Vorstellung der Kommission möglichst rasch umgesetzt werden; die Schritte 3 und 4 bis Ende 2025.

Am 17. Januar 2019 positionierte sich die europäische Dachorganisation der steuerberatenden Berufe, European Tax Adviser Federation (ETAF), zum Vorschlag der Europäischen Kommission, in der EU-Steuergesetzgebung vom Einstimmigkeitsprinzip abzuweichen und stufenweise zur qualifizierten Mehrheit überzugehen.

[Nach Ansicht der ETAF](#) könnten bestimmte Steuerthemen für eine Öffnung zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durchaus in Betracht kommen; die Kommissionsvorschläge seien also nicht grundsätzlich abzulehnen. Doch plädierte die ETAF für eine sorgfältige Auswahl der Steuerbereiche sowie eine gründliche Umsetzbarkeitsprüfung, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

TAX3-Bericht im EP angenommen

Am 26. März 2019 nahm das Plenum des Europäischen Parlaments den [Bericht des Sonderausschusses für Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung \(TAX3\)](#) an. Der Bericht des Ausschusses enthält Empfehlungen für eine gerechtere und effektivere Besteuerung und zur Bekämpfung von Finanzverbrechen.



Der TAX3-Ausschuss betont in seinem Bericht die Bedeutung einer wirksamen Durchsetzung der Vorschriften, indem er abschreckende Sanktionen verhängt und die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Betrug zu verstärken. Zu den Empfehlungen an die Europäische Kommission gehören ein Vorschlag für eine europäische Finanzpolizei und eine EU-Abteilung für Finanzinformationen. Darüber hinaus wurde angegeben, dass sieben Mitgliedstaaten (Belgien, Zypern, Ungarn, Irland, Luxemburg, Malta und die Niederlande) Merkmale einer Steueroase aufwiesen und eine aggressive Steuerplanung erleichterten, während zwei von ihnen (Malta und Zypern) für ihre mangelnde Sorgfaltspflicht bei der Bereitstellung von goldenen Visa und Pässen aufmerksam gemacht wurden.

Der Vorsitzende des Sonderausschusses, Petr Ježek (ALDE, CZ), gab an, dass in den Mitgliedstaaten kein politischer Wille zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung/-umgehung und Finanzkriminalität bestehe, während der Mitberichtersteller Jeppe Kofod (S&D, DK) die Idee eines Mindestkörperschaftsteuersatzes zur Beendigung des Steuerwettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten erneut in den Bericht auflegte.

Brexit: Steuerliche Nachteile verhindern

Am 26. Oktober 2018 nahm die [Bundessteuerberaterkammer zum Referentenentwurf des Brexit-Steuerbegleitgesetzes Stellung](#). Sie begrüßt und unterstützt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, unangemessene Rechtsfolgen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der EU zu verhindern. Das Gesetz soll bei einem ungeordneten, „harten“ Brexit steuerliche Nachteile für die Steuerpflichtigen verhindern. Es sieht in Teilbereichen vor, den aktuellen Status für Steuerpflichtige mit Bezug zum Vereinigten Königreich beizubehalten. Die vorgesehenen Änderungen im EStG betreffen die Entstrickungsregelung in § 4g EStG und die Vorschriften zur Altersvorsorgezulage in den §§ 92a ff. EStG. Im Umwandlungssteuergesetz wird § 22 um einen neuen Abs. 8 ergänzt.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen schaffen laut BStBK Rechtssicherheit für Steuerpflichtige, die bereits in der Vergangenheit alle steuerlich relevanten



Handlungen vollzogen haben und bei denen allein der Brexit zu einer rückwirkenden Besteuerung führen würde.

Sonstiges

Erfolgreiche ETAF-Konferenz: „Future Trends of Taxation“

Am 20. März 2019 fand in Brüssel die [ETAF-Konferenz zum Thema „Future Trends of Taxation“](#) statt. Hieran nahm BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser mit rund 100 anderen Teilnehmern und Interessenvertretern von EU-Institutionen, Mitgliedstaaten sowie internationalen Organisationen teil. Schwerpunkte der Konferenz waren die Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip in Steuerangelegenheiten, die Wahlprogramme der politischen Parteien und die möglichen Auswirkungen des Brexit auf die EU-Steuerpolitik. Die Steuerattachés der Ständigen Vertretungen aus Spanien und Frankreich diskutierten mit Patrice Pillet, Referatsleiter Indirekte Steuern bei der GD TAXUD, über die Vor- und Nachteile der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit in Steuerangelegenheiten. Molly Scott-Cato, Abgeordnete des Europäischen Parlaments (Grüne), hob hervor, dass eine der wichtigsten Errungenschaften des Europäischen Parlaments in Steuerangelegenheiten bisher darin bestehe, die Steuerpolitik oben auf die politische Agenda gesetzt zu haben. Nicola Pesaresi, Politikkoordinator im Verhandlungsteam für den Austritt des Vereinigten Königreichs, warnte vor den ernstzunehmenden Konsequenzen eines „harten“ Brexit für die EU-Steuerpolitik.

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel
35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be